

2) dem Universitätsrichter,

3) einem nicht wechsellnden Mitgliede, welches von dem Königl. Kirchenrathe aus der Zahl der Professoren vorzuschlagen und von den Königl. evangelischen Oheimen Räten zu bestätigen ist,

zusammengesetzt.

Für den Fall der Behinderung des Universitätsrichters hat der Königl. Regierungsvollmächtigte bei der Universität einen, nach den gesetzlichen Vorschriften, zur Übernahme des richterlichen Amtes qualifizierten Stellvertreter zu erwählen und dem Königl. Kirchenrathe zur Genehmigung anzuzeigen, welche Wahl bloß für die Dauer des jedesmal eingetretenen Behinderungsfalles zu gelten hat, wobei der Gewählte aber, damit in den Geschäften des Gerichts kein Stillstand entstehe, zum sofortigen Antritte der Function, noch vor eingegangener Bestätigung von Seiten des Kirchenraths, von dem gedachten Bevollmächtigten autorisirt werden mag. Für den Behinderungsfall des zweiten Mitglieds aber hat ein anderes, von dem Königl. Kirchenrathe gleichfalls, unter Bestätigung der Königl. evangelischen Oheimen Räte, im Voraus zu benennendes Mitglied der Universität einzutreten.

#### §. 5.

Das gesammte Expeditionspersonal des bisherigen Concilii perpetui wird ohne Veränderung beibehalten, und es hat die neue Einrichtung der akademischen Gerichtsbehörde auf dessen zeitliche fixe Dienstemolumente keinen Einfluß.

Das Universitätsgericht hat sich jedoch bei Ausübung der Polizei- und Disciplinar-Gewalt in wichtigeren und dringenden Fällen, und bei außergewöhnlichen und repentinen gerichtlichen Einschreitungen, anstatt der Pedelle, lediglich der bei dem vereinigten Polizeiamte angestellten Diener und Wachen, als welche dem Gerichte, auf Requisition des Universitätsrichters, sofort zur Disposition zu überlassen sind, auch etwa unmittelbar an sie ergehenden Aufforderungen unweigerlich Folge zu leisten haben, zu bedienen.

Seine Sitzungen hält das Universitätsgericht in dem zeitlich von dem Concilio perpetuo inne gehaltenen Local.

Die Universität hat, wie bisher, auch künftig die oera jurisdictionis aus dem Rectorficus zu bestreiten.

#### §. 6.

Die Behandlung aller Polizei- und Disciplinar-Sachen erfolgt nach den bestehenden akademischen Gesetzen und wird das disciplinarische Verfahren bei denselben beibehalten.

Bei vorkommender Verschiedenheit der Ansichten in diesen Angelegenheiten ist nachgekommen, an den außerordentlichen Königl. Regierungsvollmächtigen bei der Universität